

Leipziger Tageblatt

und

und

Anzeiger.

N^o 131.

Montag den 11. Mai.

1857.

Bekanntmachung, den Verkauf verbotener Goldmünzen al marco betr.

Wir finden uns veranlaßt hiermit in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit der Ministerial-Berordnung vom 14. Januar 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, S. 4) solche Goldmünzen, welche durch die Ministerial-Berordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 227) vom Umlauf im Königreiche Sachsen ganz ausgeschlossen sind, nämlich:

Ducaten, welche weniger als 65 As wiegen, und
Fünftalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte
bei doppelten mehr als 4 As,
bei einfachen " " 2 "
bei halben " " 1 "

fehlen,

auch Seiten der Geldwechsler bei Vermeidung von Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnismäßiger Geldbuße nur zerschneiden nach dem Gewichte und Gehalte (al marco) verkauft werden sollen.

Leipzig, den 7. Mai 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roth.

Gerutti.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Mieten und verschiedenen Luxusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Tilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen Oster-Termin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen.

Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweilt Berichtigung der auf frühere Termine noch ausstehenden Reste hierdurch in Erinnerung zu bringen, indem unterbleibenden Falls nunmehr wegen dieser Reste die vorgeschriebenen executivischen Maßregeln in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 9. Mai 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roth.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Am 1. Mai d. J. wird der zweite Termin der Grundsteuern, welcher in Folge der zu dem Finanzgesetze vom 16. August 1855 erlassenen Ausführungs-Berordnung vom nämlichen Tage mit

Drei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Real- und Kommunalanlagen an diesem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme akkurat pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 30. April 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roth.

Vermietung.

Die in dem bis Johannis 1858 zu vollendenden Neubau am Ritterplage einzurichtenden Wohnungen der 2ten und 3ten Etage sollen mittels Reißgebots, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten und jeder sonstigen Verfügung,

den 26. Mai d. J.

vermietet werden. Mittheilungen haben sich daher gedachten Tages bis um 11 Uhr bei der Rathsstube, wo von heute an die zum Bauplane gehörigen Zeichnungen nach den Mietbedingungen zur Einsicht bereit liegen, anzumelden, nach Eröffnung der Licitanten-Berhandlung ihre Gebote zu thun und sich weiterer Resolution zu gewärtigen.

Stille Wünsche der Abnehmer werden bei dem Abbaue, so weit möglich, gern berücksichtigt werden.

Leipzig, den 30. April 1857.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanzdeputation.